

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und
Flächen im Gebiet der Stadt Rudolstadt
(Rudolstädter Sondernutzungsgebührensatzung –RuSonuGebS–)
–Neufassung–**

vom 02.11.2009

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 384, 394), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 05.02.2009 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rudolstadt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 Erstattung sonstiger Kosten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landes- und Kreisstraßen im Sinne der Rudolstädter Sondernutzungssatzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses dafür erhoben, soweit diese Satzung und ihr Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Neben der Sondernutzungsgebühr werden für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rudolstadt erhoben. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a. der Antragsteller oder
 - b. der Erlaubnisinhaber oder
 - c. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner für eine gebührenpflichtige Sondernutzung, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis oder diese Satzung einen Gebührenrahmen vorsehen, ist die Gebühr im Einzelfalle nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bzw. Quadratmetern bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit/ Flächeneinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig bezogen auf den nächst kleineren Zeitraum vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis im voraus,

- b. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr im Voraus, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. 12. des vorhergehenden Jahres,
 - c. Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben oder durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag zeitanteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO 1977) entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und 6 b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Gebührenerhebung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen nach der Rudolstädter Sondernutzungsgebührensatzung vom 30.03.2006, veröffentlicht im Amtsblatt 08/2006 vom 19.04.2006, außer Kraft

Rudolstadt, den 02.11.2009
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Anlage: Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren der Stadt Rudolstadt

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

€T	= Euro pro Tag
€W	= Euro pro Woche
€m ²	= Euro pro Quadratmeter
€M	= Euro pro Monat
€J	= Euro pro Jahr

Ziffer	Art der Sondernutzung / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühren [€] / Berechnungszeitraum
--------	---	--

Gebührengruppe I

Kreuzungen

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die <u>nicht</u> der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderliche Masten	130,00 €J
	Schienen- und Seilbahnen, höhengleich	
1.02	– unbefristet	25,00 bis 500,00 €J
1.03	– befristet	10,00 bis 100,00 €M
	Schienen und Seilbahnen, höhenfrei	
1.04	– unbefristet	5,00 bis 100,00 €J
1.05	– befristet	5,00 bis 50,00 €M

Förderbänder u. a., einschließlich Masten, Schächten und dgl.

1.06	– unbefristet	5,00 bis 100,00 €J
1.07	– befristet	5,00 bis 10,00 €W

Längsverlegungen

1.08	Ober- und unterirdische Leitungen , die <u>nicht</u> der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten, je angefangene 100 m	5,00 bis 50,00 €J
1.09	Gleise je angefangene 100 m, Bauliche Anlagen, einschließlich Schilder, Pfosten u. a.	5,00 bis 50,00 €J

Schilder, Pfosten, Fahnenstangen, Hinweisschilder (außer Werbeschilder)

bis 0,4 m ²		
1.11	– unbefristet	2,50 bis 10,00 €J
1.12	– befristet	2,50 €W höchstens jedoch 10,00 €J
über 0,4 m ²		
1.13	– unbefristet	25,00 bis 55,00 €J
1.14	– befristet	5,00 bis 55,00 €W höchstens jedoch 55,00 €J

Masten außerhalb einer Nutzung gemäß Ziffer 1.01 und 1.08

1.15	– unbefristet	5,00 bis 25,00 €J
1.16	– befristet	2,50 bis 10,00 €M höchstens jedoch 25,00 €J

Gerüste

1.17	pro lfd. m Frontlänge	0,80 €W mindestens jedoch 15,00 €
------	-----------------------	--------------------------------------

Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen und Zäune

zur Sicherung von Gefahrenstellen im gesamten Stadtgebiet

1.21	– umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	5,00 €W
1.22	– umzäunte Fläche über 30 m ² bis zu 50 m ²	10,00 €W
1.23	– umzäunte Fläche über 50 m ² bis zu 100 m ²	20,00 €W
1.24	– für jede weitere angefangenen 30 m ²	5,00 €W
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühren der Ziff. 1.21–1.24

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Unterkunfts- und Bauleitungscontainern, Bauhütten, Bauwagen, Toilettenhütten oder – wagen

1.26	je m ² in Anspruch genommene Fläche	1,00 €T mindestens jedoch 10,00 €
------	--	--------------------------------------

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, Containern, soweit nicht unter 1.26 fallend, sowie Lagerung von Material

1.29	– bis zu 30 m ²	8,00 € €W
1.30	– über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 € €W
1.31	– über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,00 € €W
1.32	– für jede weitere angefangenen 30 m ²	8,00 € €W

Überfahren von Geh- und Radwegen

1.34	– bis zu 10 m ² in Anspruch genommene Fläche	10,00 €W bzw. pro einmalige Überfahrt
1.35	– über 10 m ² bis zu 20 m ² in Anspruch genommene Fläche	20,00 €W bzw. pro einmalige Überfahrt
1.36	– über 20 m ² bis zu 50 m ² in Anspruch genommene Fläche	50,00 €W bzw. pro einmalige Überfahrt
1.37	– über 50 m ² bis zu 100 m ² in Anspruch genommene Fläche	100,00 €W bzw. pro einmalige Überfahrt
1.38	– über 100 m ² in Anspruch genommene Fläche	250,00 €W bzw. pro einmalige Überfahrt

Aufgrabungen aller Art

(auch im Zusammenhang mit bürgerlich - rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.39	– bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 €T mindestens jedoch 2,50 €
1.40	– bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 €T mindestens jedoch 5,00 €

Gebührengruppe II

Bauliche Anlagen

2.01	Kioske, Container mit Verkaufsbetrieb,	50,00	bis	2500,00	€M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, je m ² überragte Fläche	5,00	bis	25,00	€M

Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 30 cm in den Geh- bzw. Geh-/Radweg hineinragen, je m² genutzter Fläche

2.03	auf Dauer	25,00		255,00	€J
2.04	vorübergehend			2,50	€W
				mindestens jedoch 5,00 €W	
2.05	Verladestellen, Großwaagen je m ² genutzter Fläche	5,00	bis	50,00	€J

Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentl. Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als erteilt gelten kann:

2.06	– Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m	zu Geb.-Ziffer 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den m ² . Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %- iger Verzinsung, Mindestgebühr 30,00 €J			
2.07	– Bauteile , soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;				
2.08	– Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen.				
2.09	– Arkaden und Unterbauungen				
<u>Anmerkung</u> zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.					

2.10	unbefristete Aufstellplätze für Wertstoffcontainer je m ² genutzter Fläche ; für gemeinnützige Organisationen kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden	20,00	bis	40,00	€J
-------------	--	-------	-----	-------	----

Gebührengruppe III

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	50,00 bis 100,00 €W
3.02	Verkaufsstände, -wagen, -buden und -tische je m ² genutzter Fläche	1,00 €T mindestens jedoch 10,00 €W

Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft) je m² genutzter Fläche

3.03	in den Monaten Mai bis September	0,50 €W mindestens jedoch 10,00 €
3.04	in der übrigen Jahreszeit	0,40 €W mindestens jedoch 5,00 €

Warenpräsentation und sonstige gewerbliche Veranstaltung

3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften je m ² genutzter Fläche	1,50 €M mindestens jedoch 2,50 €W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen je m ² genutzter Fläche (unbeschadet Gebührenziffer 3.07–3.08)	5,00 €W mindestens jedoch 25,00 €W

Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO

3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,00 bis 250,00 €T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00 €T

Sonstige vorübergehende, und dauerhafte nichtkommerzielle Sondernutzung

3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen und zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden, je Plakatständer	0,25 €T
3.10	Informationsstände je genutzte 5m ² für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 €T
3.11	Transparente, Spannbänder etc.	15,00 €W
3.12	Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 125,00 €J
3.13	freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.) je m ² in Anspruch genommener Fläche	2,50 €W mindestens jedoch 10,00 €W
3.14	Fahrradständer (ohne Werbung), Blumenkübel, Pflanztröge, öffentliche Briefkästen	gebührenfrei

Werbeaufsteller ohne festen Verbund mit dem Boden (Klappaufsteller, Werbetafeln, -segel -fahnen, Infoschilder, Fahrradständer mit Werbeträger)

3.15	bis 0,5 m ² ein Werbeaufsteller	1,00 €W
3.16	bis 0,5 m ² jeder weitere	1,50 €W
3.17	über 0,5 m ²	2,00 €W